

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1983

Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	17. 6. 1983	Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein	1672
2123	11. 6. 1983	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1672
2123	11. 6. 1983	Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1672
21250	6. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lebensmittelüberwachung; Aufsicht über die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Kreisordnungsbehörden – Kommunale und Chemische und Lebensmitteluntersuchungsämter	1672
2134	8. 7. 1983	RdErl. d. Innenministers Prüfungsgrundsätze für Feuerlöschgeräte	1672
2180	11. 7. 1983	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Europäische Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“, Bergisch Gladbach	1673
230	6. 7. 1983	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	1673
6301	4. 7. 1983	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	1673
641 2371 23724	11. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbau (Ablösungsbestimmungen)	1673

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
13. 7. 1983	Bek. – Generalkonsulat von Griechenland, Köln	1675
7. 7. 1983	Innenminister Bek. – Anerkennung von Strahlenschutzausrüstungsteilen	1675
13. 7. 1983	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1983)	1675
24. 6. 1981	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Satzung der Gehaltsausgleichskasse (GAK) der Apothekerkammer Nordrhein	1680
5. 7. 1983	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Verlust von Dienstausweisen	1681
7. 7. 1983	Minister für Landes- und Stadtentwicklung Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1982	1682
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1983	1686

I.

21210

**Änderung der Satzung
der Versorgungseinrichtung
der Apothekerkammer Nordrhein**

Vom 17. Juni 1983

Die Kammersitzung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 1983 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1983 – V C 1 – 0810.86 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 in der Fassung der Änderung vom 14. August 1961 (SMBL NW. 21210) erhält folgende Fassung:

„(1) Der zu versorgende Personenkreis umfaßt alle vor dem 1. 9. 1983 in öffentlichen Apotheken und bei der Apothekerkammer und dem Apothekerverein hauptberuflich und vollbeschäftigt (§ 10 Abs. 1) als Mitarbeiter tätigen Kammerangehörigen, die nicht durch die Selbstständigkeit oder irgendeine Nutzung an einer Apotheke versorgt sind, es sei denn, daß diese unverschuldet aufgegeben worden ist; der Verkauf ist einer Nutzung gleichzusetzen.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 1672.

2123

**Änderung der Satzung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 11. Juni 1983

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) – SGV. NW. 2122 – die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1983 – V C 1 – 0810.72 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 14 Abs. 1 der Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 27. November 1971 (SMBL NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4 wird eingefügt:
5. Ausschuß für das Weiterbildungsgebiet Parodontologie,
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 6 bis 11.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 1672.

2123

**Änderung der Weiterbildungsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 11. Juni 1983

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1983 aufgrund des § 36 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1983 – V C 1 – 0810.77 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. November 1978 (SMBL NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bei einer außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften abgeschlossenen Weiterbildung, die nicht gleichwertig ist, findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Gleichermaßen gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie von einem Zahnarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.“
2. § 19 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Wörter „davon ein Jahr in klinischer Tätigkeit“ werden gestrichen.
b) Der Beistrich nach dem Wort „entspricht“ wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 1672.

21250

Lebensmittelüberwachung

**Aufsicht über die für die Lebensmittelüberwachung
zuständigen Kreisordnungsbehörden
– Kommunale und Chemische und
Lebensmitteluntersuchungsämter –**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 7. 1983 – I C 5 – 2.2125.65 –

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 5. 1971 (SMBL NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1983 S. 1672.

2134

Prüfungssätze für Feuerlöschgeräte

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1983 – V B 4 – 4.426 – 11

Mein RdErl. v. 26. 4. 1977 (SMBL NW. 2134) wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 entfällt bei der Bezeichnung der DIN-Normen die Angabe der Ausgabedaten. Der folgende Satz ist zu streichen.

Am Schluß ist beim Hinweis auf die DIN-Norm 14475 das Ausgabedatum zu streichen.

– MBl. NW. 1983 S. 1672.

2180

Verbot von Vereinen

„Europäische Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“, Bergisch Gladbach

Bek. d. Innenministers v. 11. 7. 1983 – IV A 3 – 2214

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. Juli 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck der „Europäischen Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“, Bergisch Gladbach, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Die „Europäische Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Der „Europäische Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen der „Europäischen Sport- und Kulturvereinigung Bergisch Gladbach 83“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1983 S. 1673.

230

**Genehmigung
der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes,
Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn,
Rhein-Sieg-Kreis**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 6. 7. 1983 – II B 2.60.67

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 5. März 1982 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, zu ändern,

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 23. September 1982 gem. § 15 Abs. 4 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises und bei dem Stadtdirektor in Siegburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1983 S. 1673.

6301

**Teilnehmergebühren und Schulgeld
bei Inanspruchnahme von Schuleinrichtungen
der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1983 – IV D 1 – 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (SMBL. NW. 6301) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt in
 - Nr. 1.11 der Betrag „1200 DM“ durch „1800 DM“,
 - Nr. 1.12 der Betrag „600 DM“ durch „900 DM“,
 - Nr. 1.13 der Betrag „30 DM“ durch „45 DM“,
 - Nr. 1.14 der Betrag „250 DM“ durch „375 DM“,
 - Nr. 1.3 der Betrag „100 DM“ durch „150 DM“.
2. Nr. 2.1 erhält folgende Fassung:
 - 2.1 das Schulgeld bei den übrigen Schuleinrichtungen der Polizei beträgt für Bundesbedienstete 100,80 DM täglich, im übrigen 45 DM täglich.
3. Hinter Nr. 2.64 ist als Nr. 2.7 anzufügen:
 - 2.7 In begründeten Fällen kann von mir eine abweichende Regelung getroffen werden.

Nr. 1 dieses RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1984, die Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. 8. 1983 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 1673.

641

2371
23724

**Ablösung von Darlehen
zur Förderung des Wohnungsbauens
(Ablösungsbestimmungen)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 11. 7. 1983 – IV C 2 – 4147 – 1353/83

Für die Ablösung von Darlehen zur Förderung des Wohnungsbauens nach

- § 69 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) und
- der Ablösungsverordnung (AblIV)

wird bestimmt:

- 1 **Ablösungsfähige Darlehen**
Abgelöst werden können folgende nach dem 31. Dezember 1969 bewilligte Darlehen:
 - 1.1 **Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln** im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG aufgrund des § 69 II. WoBauG in Verbindung mit der AblIV;
 - 1.2 **Baudarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes** in entsprechender Anwendung des § 69 II. WoBauG in Verbindung mit der AblIV, die bewilligt worden sind
 - 1.21 im Jahre 1977 gemäß den Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1968), RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 30. 5. 1968 (MBl. NW. S. 1226) in der im Jahre 1977 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Erlass vom 4. 2. 1977 (IV A 3 – 4.15 – 110/77 – n. v.),
 - 1.22 in den Jahren 1978 bis 1982 gemäß Nummer 4.3.1 Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1978), RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1978 (SMBL. NW. 23724), in Verbindung mit Nummer 1 RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 2. 1958 (MBl. NW. 1958 S. 574);
 - 1.3 **Annuitätshilfedarlehen aus öffentlichen Mitteln des Landes** in entsprechender Anwendung des § 69 II.

- WoBauG in Verbindung mit der AblV, die bewilligt worden sind**
- 1.3.1 im Jahre 1970 gemäß Nummer 18 Abs. 5 Annuitäts-hilfebestimmungen 1967 (AnhB 1967), RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1967 (MBI. NW. S. 791), in der im Jahre 1970 geltenden Fassung,
 - 1.3.2 in den Jahren 1971 bis 1975 gemäß Nummer 14 Abs. 5 AnhB 1967 in der jeweils geltenden Fassung des RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1971 (MBI. NW. S. 395),
 - 1.3.3 in den Jahren 1976 und 1977 gemäß Nummer 14 Abs. 5 AnhB 1976, RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1976 (MBI. NW. S. 615);
 - 1.4 **Annuitätshilfedarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes in entsprechender Anwendung des § 69 II. WoBauG in Verbindung mit der AblV, die bewilligt worden sind**
 - 1.4.1 im Jahre 1970 gemäß Nummer 9 LBWB 1968 in der im Jahre 1970 geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 18 Abs. 5 AnhB 1967 in der im Jahre 1970 geltenden Fassung,
 - 1.4.2 in den Jahren 1971 bis 1975 gemäß Nummer 9 LBWB 1968 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 14 Abs. 5 AnhB 1967 in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.4.3 in den Jahren 1976 und 1977 gemäß Nummer 9 LBWB 1968 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 14 Abs. 5 AnhB 1976;
 - 1.5 **Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln des Landes in entsprechender Anwendung des § 69 II. WoBauG in Verbindung mit der AblV, die bewilligt worden sind**
 - 1.5.1 im Jahre 1972 gemäß Nummer 8 Abs. 10 Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Lande Nordrhein-Westfalen (AufwDB 1972), RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1972 (MBI. NW. S. 458),
 - 1.5.2 in den Jahren 1973 bis 1975 gemäß Nummer 8 Abs. 10 AufwDB 1972 in der jeweils geltenden Fassung;
 - 1.6 **Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln des Landes in entsprechender Anwendung des § 69 II. WoBauG in Verbindung mit der AblV, die bewilligt worden sind**
 - 1.6.1 in den Jahren 1972 bis 1976 gemäß Nummer 8 Abs. 2 Bestimmungen über die Gewährung von Festbe-tragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (Festbe-tragsDB 1971), RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1971 (MBI. NW. S. 409), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Nummer 8 Abs. 10 AufwDB 1972 in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.6.2 im Jahre 1972 gemäß Nummer 7.03 Wohnungsbau-programm 1972, RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1972 (MBI. NW. S. 612), geändert durch RdErl. v. 18. 4. 1972 (MBI. NW. S. 927), in Verbindung mit Nummer 8 Abs. 10 AufwDB 1972;
 - 1.7 **Aufwendungsdarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes in entsprechender Anwendung des § 69 II. WoBauG in Verbindung mit der AblV, die bewilligt worden sind in den Jahren 1972 bis 1975 gemäß Nummer 5 Abs. 2 LBWB 1968 in Verbindung mit Nummer 6 Abs. 10 AufwDB 1972 in der jeweils geltenden Fassung.**
- 2 Nicht ablösungsfähige Darlehen**
Nicht abgelöst werden können folgende Darlehen:
- 2.1 alle vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Darlehen aus öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln,
 - 2.2 alle sonstigen nicht in Nummer 1 aufgeführten Bau-darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln und Woh-nungsfürsorgemitteln, Festbetragdarlehen, per-so-nliche Darlehen, Aufwendungsdarlehen und An-nuitätshilfedarlehen aus Mitteln des Landes und des Bundes.
- 3 Verfahren**
- 3.1 Die Ablösung ist bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu beantra- gen.
 - 3.2 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen teilt dem Darlehnsnehmer die Höhe und den Zeitpunkt für die Zahlung des Ablö-sungsbetrages mit, sobald die zur Berechnung des Ablösungsbetrages erforderlichen Nachweise beige-bracht worden sind.
 - 3.3 Nach Eingang des Ablösungsbetrages und Nachwei-ses der Ablösungsberechtigung erteilt die Woh-nungsbauförderungsanstalt dem Darlehnsnehmer die Löschungsbewilligung für das abgelöste Darle-hen und eine Ablösungsbescheinigung, aus der auch hervorgeht, welche Verpflichtungen und Bindungen des Darlehnsnehmers nach der Ablösung fortbeste-hen.
 - 3.4 Eine Durchschrift der Ablösungsbescheinigung erhält die nach § 3 Wohnungsbindungsge-setz (Wo-BindG) oder sonstige zuständige Stelle. Für öffent-lich geförderte Wohnungen erteilt die zuständige Stelle dem Darlehnsnehmer die Bestätigung nach § 18 WoBindG über das Ende der Eigenschaft „öffent-lich gefördert“. Für sonstige Wohnungen teilt die Wohnungsbauförderungsanstalt dem Darlehnsneh-mer den Zeitpunkt der Beendigung der bestehenden Bindungen mit.
- 4 Entrichtung des Ablösungsbetrages**
- 4.1 Der Ablösungsbetrag ist gemäß § 8 Abs. 2 AblV so zu entrichten, daß er spätestens bis zu dem von der Wohnungsbauförderungsanstalt angegebenen Ablö-sungsstichtag auf dem von dieser Stelle angegebe-nen Konto gutgeschrieben ist.
 - 4.2 Später eingehende Leistungen können nur dann als fristgerechte Ablösung behandelt werden, wenn
 - a) der Darlehnsnehmer nachweist, daß er späte-stens an dem dem Ablösungsstichtag vorange-henden Werktag seinen Überweisungsauftrag bei einem Kreditinstitut oder der Post erteilt hat und
 - b) der Betrag innerhalb von 5 Kalendertagen nach dem Ablösungsstichtag auf dem von der Woh-nungsbauförderungsanstalt angegebenen Konto gutgeschrieben ist.
 - 4.3 Bei Zahlung durch Scheck gilt als Ablösung mit dem Tag der Übergabe des Schecks als entrichtet; ist der Scheck nicht gedeckt, gilt als Zeitpunkt der Entrich-tung der Tag der Gutschrift des Gegenwertes auf dem Konto der Wohnungsbauförderungsanstalt.
- 5 Voraussetzungen der Ablösung**
Die mit dem Darlehn geförderte Wohnung muß im Zeitpunkt der Ablösung die Eigenschaft als Eigen-heim, Eigensiedlung oder eigengenutzte Eigentums-wohnung besitzen.
- 6 Versagen der Ablösung**
Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann den mit der Ablösung zu gewährenden Schuld nachlaß ver-sa-gen für Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 2 II. WoBauG und für sonstige ablösungsfähige Darlehen bei einem § 69 Abs. 2 II. WoBauG entsprechen-den Verstoß gegen Verpflichtungen und Bindungen, die durch den Be-willigungsbescheid oder den Darlehensvertrag dem Darlehnsnehmer auferlegt worden sind.
- 7 Widerruf der Ablösung**
- 7.1 Die Ablösung kann widerrufen werden für öffent-liche Baudarlehen unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 II. WoBauG und für sonstige ablösungsfähige Darlehen, soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt den Widerruf wegen Verstoßes gegen fortbestehende Verpflichtungen und Bindungen vorbehalten hat.

7.2 Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat sich bei der Ablösung den Widerruf insbesondere vorzubehalten, wenn der Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung das Darlehen zu einem Zeitpunkt ablässt, in dem weder er noch ein Angehöriger eine Wohnung des Gebäudes oder die Eigentumswohnung bewohnt, die Eigenschaft als Eigenheim, Eigensiedlung oder eigengenutzte Eigentumswohnung aber noch nicht verlorengegangen ist und der Eigentümer oder ein wohnberechtigter Angehöriger des Eigentümers nicht innerhalb von 5 Jahren seit Beendigung der Selbstnutzung wieder selbst einzieht.

8 Rechtsweg

Entscheidungen über die Ablösung, die Versagung und den Widerruf der Ablösung gehören in das Privatrecht. Für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ablösung ist daher der ordentliche Rechtsweg gegeben.

9 Abrechnungsnachweis

T. Die Wohnungsbauförderungsanstalt legt dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Abrechnungsnachweis für das voraufgegangene Jahr getrennt nach Darlehensarten und Voll- und Teilablösungen vor, der folgende Angaben enthält:

- 9.1 Zahl der Ablösungen,
- 9.2 Ursprungsbetrag der Darlehen,
- 9.3 Restkapitalbetrag der Darlehen,
- 9.4 Ablösungsbetrag,
- 9.5 Kapitalnachlaß,
- 9.6 Zahl der Wohnungen, für die Vollablösungen vorgenommen worden sind.

10 Aufhebung von Runderlassen

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau
v. 25. 11. 1957 (SMBI. NW. 2371),
v. 25. 2. 1958 (SMBI. NW. 23724) und
v. 10. 11. 1959 (SMBI. NW. 2371),

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 25. 5. 1961 (SMBI. NW. 2371),
v. 19. 3. 1964 (SMBI. NW. 641) und
v. 11. 1. 1966 (SMBI. NW. 641),

Nr. 4 d. RdErl. v. 6. 10. 1966 (SMBI. NW. 641).

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 13. 4. 1967 (SMBI. NW. 641) und
Nr. 3. d. RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1971
(SMBI. NW. 641).

– MBl. NW. 1983 S. 1673.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Griechenland, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 1983 – I B 5 – 416 – 3/83

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Griechenland in Köln ernannten Herrn Georgios Stephanos Moshonas am 28. Juni 1983 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dimitrios Vidoris, am 22. September 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1983 S. 1675.

Innenminister

Anerkennung von Strahlenschutzausrüstungsteilen

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1983 – V B 4 – 4.424 – 7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH in Neuherberg hat festgestellt, daß die in der Anlage aufgeführten Strahlenschutzausrüstungsteile den gültigen Grundlagen der Prüfung entsprechen und für den Einsatz bei den Feuerwehren geeignet sind. Anlage

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Kontaminationsschutzhülle für Feuerwehren

Hersteller:

Auergesellschaft mbH
Thiemannstraße 1-11
1000 Berlin 44

Typ:

AUER-RAS-FLAMKLOS-N
Bestell-Nr. 3020-920

Prüfnummer:

KSA/FW/GSF 068 308

Es wurde eine vorl. Prüfnummer zugeteilt, da die Haube nach den zur Zeit sich im Entwurf befindlichen, dem Stand von Wissenschaft und Technik angepaßten, überarbeiteten Richtlinien überprüft wurde. Nach der Verabschiedung dieser neuen Richtlinie wird die endgültige Prüfnummer zugeteilt.

Dosisleistungsmesser für Feuerwehren

Hersteller:

Graetz Vertriebsgesellschaft mbH
Erzeugnisgebiet Raytronik
Westiger Straße 172
5990 Altena 1

Typ:

Graetz Typ X 1000 WE
(ab Fabr.Nr. 115 650)
Anzeige wahlweise Ionendosisleistung (R/h)
oder Äquivalentdosisleistung (Sv/h)

Prüfnummer:

DL/FW/GSF 058 105/1

– MBl. NW. 1983 S. 1675.

Innenminister

Finanzminister

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1983)

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/101 – 962/83 – u. d. Finanzministers – KomF 1425 – 3.4 – I A 4 – v. 13. 7. 1983

1. Nach § 17 Abs. 8 Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1983 – entfallen von den Mitteln des Ausgleichsstocks

- zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 488), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), – SGV. NW. 223 – auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Zuweisungen von 50 000 000 DM. Davon erhalten die Gemeinden und Kreise 27 500 000 DM abzüglich der Berichtigungen für Vorjahre, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe 22 500 000 DM.
2. Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1983 werden den Gemeinden und Kreisen gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Betrag von 275,- DM übersteigen, es sei denn, daß sie wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1983 keine Schlüsselzuweisungen erhalten. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1981, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1981 gemeldet haben. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 2. 4. 1982 – 442.7121 –, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1981“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.
 3. Soweit die für die Gemeinden und Kreise zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, werden die den Betrag von 275,- DM je Schüler übersteigenden notwendigen Ist-Ausgaben des Jahres 1981 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Ist-Ausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.
 4. Die Zuweisung für die Landschaftsverbände wird nach den ihnen entstandenen Ausgaben für notwendige Schülerfahrkosten aufgeteilt. Grundlage sind die Ist-Ausgaben 1981, die die Landschaftsverbände auf Grund des Schreibens vom 25. 3. 1983 – 442.7121 – dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeldet haben.
 5. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
 6. Soweit Zweckverbände im Jahre 1981 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 17 Abs. 8 GFG 1983 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbands zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 2 genannten Betrag je Schüler übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
 7. Die auf die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.
- Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Dem Landschaftsverband Rheinland wird die Zuweisung vom Regierungspräsidenten in Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom Regierungspräsidenten in Münster überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlagen 1 und 2. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
8. Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden nach § 17 Abs. 8 GFG 1983 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
 9. Die Meldungen der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Nrn. 2 und 3 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.
- Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
- Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Der Regierungspräsident

....., den

An den

Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);**hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1983)****Bezug:** Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 13. 7. 1983 (MBI. NW. 1983 S. 1675)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1983 gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1983 festgesetzt.

Die auf den Kreis die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1 Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW erfaßt

1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1981 DM
1.2	275,- DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1981 dieser Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten DM
Y		
1.3	bleiben (1.1 abzüglich 1.2) DM

2 Übrige Bezirksfachklassen

2.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1981 DM
2.2	275,- DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1981 der Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten DM
2.3	bleiben (2.1 abzüglich 2.2) DM

3 Alle übrigen Schulen

3.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1981 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschließlich Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr) DM
-----	---	----------

3.2	275,- DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1981 (ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres sowie einschließlich Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des Schulverbandes
-----	--	-------

..... v. H. von Schülern)

= zumutbare Kosten DM	
3.3	bleiben (3.1 abzüglich 3.2) DM

4 Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung

Summe 1.3 DM
Summe 2.3 DM
Summe 3.3 DM
zusammen	<u>..... DM</u>

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 3 des Bezugserlasses mit v.H. abgedeckt

= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 9 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

Der Regierungspräsident den

An den
Landschaftsverband

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);
hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1983)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 13. 7. 1983 (MBL. NW. 1983 S. 1675)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1983 gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1983 festgesetzt.

Die auf den Landschaftsverband entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1	notwendige Ist-Ausgaben 1981 DM (= v.H.)
1.1	Landschaftsverband Rheinland DM (= v.H.)
1.2	Landschaftsverband Westfalen-Lippe DM (= v.H.)
1.3	Summe DM (= 100,00 v.H.)
2	v.H. von 22 500 000 DM = DM

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kasse des Landschaftsverbandes überwiesen.

Auf Nr. 9 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Satzung der Gehaltsausgleichskasse (GAK) der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 24. Juni 1981

i. d. Fassung v. 25. 11. 1970 und der Nachträge v. 25. 6. 1975
und 6. 12. 1978

§ 1 Zweck und Umfang Ausgleichsberechtigte

(1) Die GAK (§ 5 Abs. 1 g KG bzw. § 2 Ziff. 8 KS) soll einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen jüngeren und älteren approbierten Mitarbeitern schaffen, soweit sie als Mitarbeiter in öffentlichen Apotheken des Kammerbereichs tätig sind und das Mitarbeitergehalt die Haupteingangsquelle darstellt.

(2) Für Apothekerassistenten gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 2 Gewährung der Leistungen

(1) Leistungen erfolgen erst, wenn alle den Anspruch begründenden Angaben durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemacht worden sind.

(2) Beginnt das Angestelltenverhältnis in der zweiten oder endet es in der ersten Monatshälfte, so wird für diesen Monat nur die Hälfte der Leistungen gezahlt.

(3) Die Überweisung der Dienstalterszulage erfolgt im letzten Monat des laufenden Vierteljahres. Änderungen des Dienstalters werden im gleichen Monat berücksichtigt.

(4) Aufgrund unzutreffender Voraussetzungen bereits gezahlte Leistungen sind zurückzuerstattet.

(5) Forderungen von Ausgleichsberechtigten an die GAK verjährten in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tage, auf den das Ereignis fällt, das Ansprüche auslöst.

§ 3 Dienstalterszulage

Sobald ein ausgleichsberechtigter Apotheker oder Apothekerassistent das in § 2 der Beitrags- und Leistungsordnung der GAK genannte Mindestalter erreicht hat, erhält er die dort genannte Zulage.

§ 4 Berechnung des Dienstalters

(1) Einfach zählt die Zeit, die nach der Bestallung

- in einer öffentlichen Apotheke als Mitarbeiter oder Verwalter verbracht wurde,
- im Arbeits-, Wehr-, Kriegs-, Kriegshilfsdienst, in Gefangenschaft, in Notdienstbeorderungen und im Lazarett verbracht wurde.

(2) Doppelt zählt die Zeit, die nach dem 1. Januar 1946 in Kriegsgefangenschaft verbracht wurde.

(3) Liegt die in Absatz 1 b und Absatz 2 genannte Zeit vor Erteilung der Bestallung, so wird sie in gleicher Weise angerechnet, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß

a) mindestens aus dem Reifezeugnis die Absicht ersichtlich ist, den Apothekerberuf zu ergreifen, oder die pharmazeutische Ausbildung bereits begonnen worden war und

b) zwischen diesem Zeitpunkt und Erteilung der Bestallung nicht freiwillig eine nichtpharmazeutische Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Die als Apothekerassistent in einer öffentlichen Apotheke verbrachte Zeit wird Apothekern auf Antrag nur insoweit angerechnet, als das Studium wegen mehrerer Absagen von Pharmazeutischen Instituten nicht so gleich begonnen bzw. ungehindert zu Ende geführt werden konnte, höchstens jedoch die Zeit von drei Jahren.

(5) Kriegsbeschädigten und Körperbehinderten wird für je 10% Erwerbsbeschränkung ein weiteres Jahr angerechnet. Soweit statt prozentualer Feststellung die Einstu-

fung in eine Versehrtenstufe vorgenommen worden ist, werden angerechnet bei

Versehrtenstufe I	3 Jahre
Versehrtenstufe II	5 Jahre
Versehrtenstufe III	7 Jahre
Versehrtenstufe IV	10 Jahre

(6) Unverschuldete Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

(7) Nicht angerechnet wird die Zeit, in der ein Apotheker oder Apothekerassistent als Mitarbeiter im Sinne des § 7 Nr. 1 tätig war.

(8) Bei Apothekerassistenten beginnt die Zählung des Dienstalters erst sieben Jahre nach der pharmazeutischen Vorprüfung (§ 2 Abs. 2 Beitrags- und Leistungsordnung).

§ 5 Beihilfe im Geburtsfalle

Bei der Geburt eines ehelichen oder diesem gesetzlich gleichgestellten Kindes kann Ausgleichsberechtigten eine Beihilfe zu den aus diesem Anlaß entstandenen Aufwendungen gezahlt werden.

§ 6 Beschränkung der Zulagen

Keine Zulagen erhalten:

- Mitarbeiter, die in der gleichen Apotheke weniger als 30 Arbeitsstunden in der Woche oder bei voller Beschäftigung eine kürzere Zeit als einen Monat aushilfsweise tätig sind,
- Mitarbeiter, die in der Apotheke des Ehegatten beschäftigt sind,
- Apotheker, die ihre Apotheke verpachtet haben und in der verpachteten Apotheke als Mitarbeiter tätig sind,
- Studierende.

§ 7 Meldepflicht

(1) Der Leiter der Apotheke ist verpflichtet, Beginn und Ende eines Arbeitsverhältnisses seiner angestellten Apotheker und Apothekerassistenten innerhalb von vierzehn Tagen – unter Benutzung des entsprechenden Vordruckes – der Apothekerkammer anzuzeigen.

(2) Wer den Zugang nicht fristgemäß meldet, muß für die Säumnismonate einen Zuschlag von 10% zu den Beiträgen entrichten. Wer den Abgang nicht fristgemäß meldet, bleibt für die Monate bis zur Meldung beitragspflichtig.

§ 8 Ausnahmen und Einsprüche

Über Ausnahmen und Einsprüche bei der Gewährung von Zulagen entscheidet endgültig der Vorstand der Apothekerkammer.

§ 9 Schlußbestimmung

Die von der Kammerversammlung am 25. Juni 1975 beschlossene Änderung der GAK-Satzung tritt rückwirkend mit dem 1. April 1975 in Kraft. Die von der Kammerversammlung am 6. Dezember 1978 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am 1. Januar 1979 in Kraft. Die am 24. Juni 1981 beschlossenen Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 1979 in Kraft.

Beitrags- und Leistungsordnung der GAK

§ 1 Beitrag

(1) Der Beitrag ist zu leisten von allen Leitern einer öffentlichen Apotheke für jeden angestellten Apotheker (einschl. Verwalter) und Apothekerassistenten.

(2) Beginnt ein Angestelltenverhältnis in der zweiten oder endet es in der ersten Monatshälfte, so braucht für diesen Monat nur der halbe Beitrag gezahlt werden.

(3) Für einen Mitarbeiter, der in der gleichen Apotheke weniger als 30 Arbeitsstunden in der Woche oder bei voller Beschäftigung weniger als einen Monat aushilfsweise tätig ist, braucht kein Beitrag gezahlt zu werden. Sind in derselben Apotheke mehrere Mitarbeiter jeder für sich weniger als 30, insgesamt aber mindestens 30 Stunden in der Woche tätig, so ist der Beitrag für je 30 Stunden wie für einen Mitarbeiter zu zahlen.

(4) Für Studierende der Pharmazie, die in der Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Semestern in öffentlichen Apotheken tätig sind, braucht kein Beitrag gezahlt zu werden.

(5) Für Mitarbeiter, die in der Apotheke des Ehegatten beschäftigt sind, braucht kein Beitrag gezahlt zu werden.

(6) Der Beitrag für Apotheker (einschl. Verwalter) und Apothekerassistenten beträgt vierteljährlich 150,- DM.

§ 2 Dienstalterszulage

(1) Die Dienstalterszulage für Apotheker (einschl. Verwalter) beträgt vierteljährlich bei einem Dienstalter von mehr als

9 Jahren nach der Approbation	195,- DM,
12 Jahren nach der Approbation	390,- DM,
15 Jahren nach der Approbation	585,- DM,
18 Jahren nach der Approbation	780,- DM,
21 Jahren nach der Approbation	975,- DM.

(2) Die Dienstalterszulage für Apothekerassistenten beträgt vierteljährlich bei einem Dienstalter von mehr als
 16 Jahren nach der pharm. Vorprüfung 195,- DM,
 19 Jahren nach der pharm. Vorprüfung 390,- DM,
 22 Jahren nach der pharm. Vorprüfung 585,- DM,
 25 Jahren nach der pharm. Vorprüfung 780,- DM,
 28 Jahren nach der pharm. Vorprüfung 975,- DM.

§ 3 Beihilfe im Geburtsfalle

Eine Beihilfe im Geburtsfalle wird einmalig in Höhe von 500,- DM gezahlt.

§ 4 Schlußbestimmung

Die von der Kammerversammlung am 25. Juni 1975 beschlossene Änderung der Beitrags- und Leistungsordnung der GAK tritt rückwirkend mit dem 1. April 1975 in Kraft.

Die von der Kammerversammlung am 6. Dezember 1978 beschloßenen Änderungen der Beitrags- und Leistungsordnung treten am 1. Januar 1979 in Kraft. Die am 24. Juni 1981 beschloßenen Änderungen treten rückwirkend am 1. Januar 1979 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 1680.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verlust von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 5. 7. 1983 – Z/A-BD-00-14.1

Die Dienstausweise

Nr. 233, ausgestellt von der Landeseichdirektion NW, des Eichhelfers Ferdinand Schmitz vom Eichamt Aachen, wohnhaft von-Coels-Str. 39, 5100 Aachen,

Nr. 118, ausgestellt vom Staatlichen Materialprüfungsamt NW, des technischen Angestellten Peter Arens, wohnhaft Pestalozzistr. 34, 5024 Pulheim,

sind in Verlust geraten; sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch der Dienstausweise wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1983 S. 1681.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 19 82

Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktivseite

	DM	DM	31.12.1981 TDM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken	24.857.655.216,62		
b) Kommunaldarlehen	874.446.204,39		
c) sonstige	107.912.736,79		
darunter:			
an Kreditinstitute	92.945.817,56 DM	25.840.014.157,80	24.660.242
2. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder		-,-	-
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	-,- DM		
3. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten	22.014.255,--		
b) sonstige	-,-	22.014.255,--	22.044
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	22.014.255,-- DM		
4. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		296.473,78	1.318
5. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		170.826,02	340
6. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute	21.508.863,62		
b) sonstige	60.535.164,20	82.044.027,82	322.703
7. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	13.145,29		
b) nach dem 31. Oktober 19 82 und am 2. Januar 19 83 fällige Zinsen	12.289.389,14		
c) rückständige Zinsen	328.144,81	12.630.679,24	15.142
8. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		2.812.893.335,27	2.696.636
9. Grundstücke und Gebäude		30.630.407,--	30.280
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen	30.281.098,-- DM		
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung		641.915,--	667
11. Sonstige Vermögensgegenstände		2.476.311,33	458
12. Rechnungsabgrenzungsposten		69.507,90	32
	Summe der Aktiven	28.803.881.896,16	27.749.862

13. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:

Forderungen aus unter § 15 Abs. 1, Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten

20.006.126,49	16.120
---------------	--------

Passivseite

	DM	DM	31.12.1981 TDM
1. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten	5.951.759.495,76		
b) sonstige darunter:	606.107.600,27	6.557.867.096,03	6.744.438
vor Ablauf von vier Jahren fällig	1.722.952.406,--	DM	
2. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten	3.621.771,33		
b) sonstige	18.905.133,23	22.526.904,56	3.862
3. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen	47.798.235,--		
b) fällige Zinsen einschl. der am 2. Januar 1983 fällig werdenden	8.623,--	47.806.858,--	63.942
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschafte)		2.812.893.335,27	2.696.636
5. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen	4.574.016,--		
b) andere Rückstellungen	177.290.600,--	181.864.616,--	195.566
6. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen	--		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen	930.000.000,--	930.000.000,--	850.000
7. Sonstige Verbindlichkeiten			
8. Rechnungsabgrenzungsposten			
9. Landeswohnungsbauvermögen*)			
Bestand am 1. Januar 1982	16.862.558.371,52		
Haushaltsmittelzuweisungen	DM 1.733.468.785,14		
Zinsen aus gewährten Baudarlehen	DM 148.032.502,85		
Rückeinnahmen und sonstige Zugänge	DM 533.360,21	1.882.034.648,20	
Umwandlung in Darlehen des Landes	DM 91.969.212,96		
Zuschußgewährung an Dritte	DM 484.156.428,81		
Kapitalnachlässe und sonstige Abgänge	DM 176.948.153,44	753.073.795,21	
10. Kapital (Grundkapital)		17.991.519.224,51	16.862.558
11. Offene Rücklagen		100.000.000,--	100.000
a) gesetzliche oder satzungsmaßige Rücklage	10.000.000,--		
b) andere Rücklagen	91.983.705,73	101.983.705,73	97.984
12. Bilanzgewinn		4.000.000,--	4.000
		Summe der Passiven	28.803.881.896,16
			27.749.862

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

- a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften 2.139.032.118,54 2.230.284
b) Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen gemäß den Annuitätshilfebestimmungen 1.231.615.386,47 1.718.591

14. Verpflichtungen aus bewilligten Aufwendungsbelhilfen, Annuitätshilfezuschüssen und sonstigen Zuschüssen

2.196.678.274,36 2.473.340

15. Verbindlichkeiten aus noch nicht erloschener Schuldhaft gemäß § 416 BGB

29.341.909,09 32.398

*) Belaslet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFondG und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land Nordrhein-Westfalen/WFA vom 3. Oktober 1960 in Höhe von DM 5.627.701.964,63

5.206.186

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982

1684

Aufwendungen

	DM	DM	19.81 1.0M
1. Zinsen für Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		211.475.895,64	236.451
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		-	-
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft		-	-
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		88.334.483,28	84.884
5. Gehälter und Löhne		10.910.853,06	10.811
6. Soziale Abgaben		1.385.852,27	1.334
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		924.501,56	987
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft		2.917.380,89	2.787
9. Verwaltungskosten an Dritte		77.529.299,57	68.768
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.671.716,32	405
11. Steuern	18.827,56		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen		23.097,60	38
b) sonstige	4.270,04		
12. Zuführung der Zinsen aus gewährten Baudarlehen an das Landeswohnungsbauvermögen		148.032.502,85	183.005
13. Sonstige Aufwendungen		2.585.851,60	2.557
14. Jahresüberschuß		4.000.000,--	4.000
	Summe	549.791.434,64	596.027

15. Gezahlte Zuschüsse

a) aus dem Landeswohnungsbauvermögen	484.156.428,81	495.414
b) aus dem Landesvermögen	1.017.203.980,79	1.223.572

1. Jahresüberschuß

4.000.000,-- 4.000

2. Entnahmen aus offenen Rücklagen

- a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage
- b) aus anderen Rücklagen

-,-,- -

3. Bilanzgewinn

4.000.000,-- 4.000

Erträge

	DM	DM	19 81 TDM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken	256.566.137,21		
b) Kommunaldarlehen	8.163.760,60	265.552.844,72	276.009
c) sonstigen Ausleihungen	822.946,91		
2. Zinserstattung durch das Land Nordrhein-Westfalen		210.444.648,--	235.204
3. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge		18.901.579,75	15.605
4. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehnsgeschäft		8.552.157,46	10.045
5. Bürgschaftsgebühren			
a) laufende Bürgschaftsgebühren	2.471.618,03		
b) einmalige Bürgschaftsgebühren	478.647,22	2.950.265,25	2.872
6. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		41.714.985,--	54.866
7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 6 auszuweisen sind		1.674.954,46	1.426
		Summe	549.791.434,64
			596.027

Düsseldorf,
den 31. März 1983

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorstand

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmaßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung.

Düsseldorf,
den 3. Mai 1983

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung
Deutsche Baurevision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dr. Nehm)
Wirtschaftsprüfer

(Dr. Geuer)
Wirtschaftsprüfer

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 15. 7. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	158	
Bekanntmachungen	161	
Ausschreibungen	162	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
ZPO §§ 114, 124 Nr. 4. — Zu den Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nach § 124 Nr. 4 ZPO aufgehoben werden kann — Für die Berufungsinstanz ist einer Partei trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 114 ZPO Prozeßkostenhilfe zu versagen, wenn ihr die für die erste Instanz bewilligte Prozeßkostenhilfe unter den Voraussetzungen des § 124 ZPO wirksam entzogen worden ist. LG Dortmund vom 10. Dezember 1982 — 17 S 289/82	162	
Strafrecht		
1. StPO § 44 Satz 1, § 45 II Satz 3, § 314 I. — Auch wenn der Angeklagte aus Unachtsamkeit die Berufungsschrift bei dem Landgericht einreicht, trifft ihn an der Versäumung der Rechtsmittelfrist dann kein VerSchulden, wenn das Landgericht es unterläßt, die Rechtsmittelschrift an das zuständige, ohne weiteres erkennbare Amtsgericht — hier im selben Gebäude —		
weiterzuleiten, obwohl dies noch innerhalb der Frist möglich gewesen wäre. OLG Düsseldorf vom 28. März 1983 — 1 Ws 241/83	163	
2. JGG § 32; StPO §§ 337, 353, 354, 357. — Wendet der Tatrichter das allgemeine Strafrecht an, ohne sich mit § 32 JGG auseinanderzusetzen und obwohl der Täter die abgeurteilten Taten teils als Jugendlicher, teils als Heranwachsender und teils als Erwachsener begangen hat, so führt dieser Mangel auf die Sachrige zur Aufhebung des Strafausspruches. — Die Vorschrift des § 32 JGG gilt auch für die Aburteilung nur einer fortgesetzten Tat, deren Teilakte der Täter in verschiedenen Alters- und Reifestufen verwirklicht hat. — Die Aufhebung des Urteils kann auch dann auf einen Mitverurteilten, der nicht Revision eingelegt hat, erstreckt werden, wenn der zur Aufhebung führende Rechtsfehler nur den Rechtsfolgenausspruch betrifft. OLG Düsseldorf vom 31. März 1983 — 5 Ss 39/83 — 94/83 I	164	
3. StPO §§ 53, 54. — Zum Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter LG Dortmund vom 24. November 1982 — 14 (II) Qs 22/82	165	
4. StPO § 244 IV Satz 1. — Lehnt der Tatrichter einen Beweisantrag auf Anhörung eines Sachverständigen ab, weil er selbst die erforderliche Sachkunde besitze, so muß er in der Regel die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine — genügende — Sachkunde ergibt. OLG Düsseldorf vom 18. April 1983 — 5 Ss 87/83 — 73/83 I	167	

– MBl. NW. 1983 S. 1686.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X